

D. Liebert

BÜRO FÜR FREIRAUMPLANUNG

BÜRO: Dorfstr. 79

52477 ALSDORF

Telefon: 02404 / 67 49 30

Fax: 02404 / 67 49 31

Mobil: 0173 / 345 22 54

Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe 1 und 2 (ASP I und II)

**B-Plan 69
„Erweiterung Gewerbepark“
Gangelt**



AUFTRAGGEBER:

Entwicklungsgesellschaft Gangelt GmbH
Burgstr. 10

52538 Gangelt

AUFTRAGNEHMER:

D. Liebert
Büro für Freiraumplanung
Dorfstr. 79

52477 Alsdorf

BEARBEITUNG:

Projektleitung und Koordination:

D. Liebert

Kartierung und artenschutzrechtliche Auswertung:

Dipl. Biol. S. Kreutz

Ver- sion	Datum	Bearbeiter	Status/Bemerkung
1.0	23.03.2016	D. Liebert	Erstellung ASP I
1.1	10.11.2016	D. Liebert	ASP II und Anpassung Plangebietsgrenzen

INHALT

1	Einleitung und Vorhabensbeschreibung	4
2	Vorprüfung der Wirkfaktoren	8
3	Eingriffsgebiet	9
3.1	Eingriffsgebiet und Umgebung	9
3.2	Vorbelastungen	9
4	Methodik	10
5	Ergebnisse	10
5.1	Ergebnisse der Ortsbegehung	10
5.2	Festlegung der planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten	10
6	Bewertung Stufe I: Ist das Eintreten von Verbotstatbeständen möglich?	11
7	Weiterführende Kartierungen	14
8	Untersuchungsergebnisse ASP II	14
9	Zusammenfassung	16
10	Literatur und andere Quellen	17

Anhang

Artenschutzprüfung Formular A

1 Einleitung und Vorhabensbeschreibung

Die Gemeinde Gangelt plant die Erweiterung eines Gewerbegebietes westlich der Ortschaft Gangelt um einen Bereich von ca. 1,5 Hektar. Betroffen sind die Flächen der Gemarkung Gangelt, Flur 2, Flurstücke 84, 85, 200 und 201. Das Plangebiet wird derzeit von einem intensiv genutzten Acker eingenommen (s. Abb. 1, 2 und Fotos).

Es ist möglich, dass durch die Umsetzung des Vorhabens geschützte Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden könnten. Daher ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG durchzuführen.

Entsprechend der Handlungsempfehlung des MWEBWV & MUNLV (2010): „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ wird zunächst in Stufe I (Vorprüfung) der Artenschutzprüfung (ASP) das mögliche Artenspektrum im Einzugsgebiet (EG) mit Hilfe vorliegender Verbreitungsdaten geprüft und durch eine Ortsbegehung eingegrenzt. Unter Berücksichtigung des Vorhabentypus und der Örtlichkeit werden die Wirkfaktoren benannt und mögliche artenschutzrechtliche Konflikte abgeschätzt. Sind artenschutzrechtliche Konflikte nicht auszuschließen, ist für die entsprechenden planungsrelevanten Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung (ASP Stufe II) erforderlich.



Abb. 1: Geltungsbereich des B-Planes in Gangelt (rote Linie; s. auch Abb. 2) Quelle: google earth.



Abb. 2: Gestaltungsplan
Quelle: VDH, 09.11.2016



Abb. 3: planerische Darstellung B-Plan 69
 Quelle: VDH, 09.11.2016



Fotos: Eindrücke aus dem Plangebiet.



Fotos: Eindrücke aus dem Plangebiet.

2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Zu beachten sind alle bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren. Im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes sind aufgrund des spezifischen Vorhabens folgende Wirkfaktoren zu berücksichtigen:

- Neuerrichtung von großen baulichen Anlagen und Zuwegungen,
- Überbauung oder Fragmentierung von Lebensräumen,
- Veränderung der Bodenoberfläche
- Beeinträchtigungen durch Lärm, Beleuchtung, Bewegung, Schadstoffe etc.,
- Verkehrszunahme

„Zu prüfen ist, ob diese Wirkfaktoren dazu führen können, dass Exemplare einer europäisch geschützten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet werden. Zudem stellt sich die Frage, ob die Wirkfaktoren geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchtigen.“ (MWEBWV & MUNLV 2010)

Daraus resultierende mögliche Verbotstatbestände für planungsrelevante Arten:

- Tötung von Individuen im Zuge der Baufeldräumung
- Dauerhafte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. direkte Beeinträchtigung von Arten durch den Flächenentzug.
- Temporäre Beeinträchtigungen von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Arten in der nahen Umgebung durch baubedingte Lärmemissionen sowie visuelle Reize.
- Dauerhafte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. direkte Beeinträchtigung von Arten durch anlagebedingte Lärmemissionen und visuelle Reize

3 Eingriffsgebiet

3.1 Eingriffsgebiet und Umgebung

Das Eingriffsgebiet (EG) ist die durch das Vorhaben unmittelbar betroffene Fläche. Auch Baustelleneinrichtungsflächen, Zufahrtswege, Lagerplätze etc. zählen dazu.

Das ca. 3,5 Hektar große Eingriffsgebiet (hier: Geltungsbereich des B-Planes) befindet sich im Westen der Ortschaft Gangelst, Kreis Heinsberg (s. Abb. 1 & 2 sowie Fotos). Es wird derzeit intensiv ackerbaulich genutzt.

Nördlich des EG erstreckt sich eine Baumreihe aus z. T. alten Eichen von West nach Ost (Brusthöhendurchmesser bis 80 cm). Im Unterwuchs dominieren Schwarzer Holunder, Brennnessel und Brombeere. Horste sind im Umfeld des EG nicht vorhanden. Das weitere Umland wird im Westen, Norden und Süden von Intensiväckern, im Osten von einem bestehenden Gewerbegebiet bestimmt.

3.2 Vorbelastungen

Die Vorbelastung des EG hat entscheidenden Einfluss auf das mögliche Vorkommen und die damit einhergehende potenzielle Betroffenheit planungsrelevanter Arten.

Sowohl Eingriffsgebiet als auch Umgebung sind massiv durch die ackerbauliche Nutzung, die angrenzenden stark befahrenen Straßen und dem im Osten liegenden Gewerbegebiet vorbelastet.

4 Methodik

Das Untersuchungsgebiet wurde im Zuge der ASP I zunächst am 22.03.16 begangen und auf Hinweise des Vorkommens planungsrelevanter Arten untersucht (Nester, Baumhöhlen, Kot- oder Nahrungsreste etc.).

5 Ergebnisse

5.1 Ergebnisse der Ortsbegehung

Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens werden keine Gehölze tangiert. Horste wurden im Umfeld (Suchradius ca. 200 Meter) nicht festgestellt.

5.2 Festlegung der planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten

Im § 44 BNatSchG sind die zentralen Vorschriften des speziellen Artenschutzes dargelegt. Als zu betrachtende Tier- und Pflanzenarten gelten:

- Alle europäischen Vogelarten (besonders und streng geschützte Arten)
• Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (streng geschützte Arten; nur bei nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BauGb zulässigen Eingriffen)
• Tier- und Pflanzenarten nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG („Verantwortlichkeit Deutschlands“; noch keine offizielle Übersicht vorhanden)

Aus Gründen der Praktikabilität hat das LANUV (2007) eine „naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind“ (KIEL 2005a). Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen „planungsrelevante Arten“ genannt. Weitere Spezies können je nach Sachverhalt unter Berücksichtigung der Vorgaben des BNatSchG in der ASP berücksichtigt werden.

Folgende Quellen wurden ausgewertet:

- LANUV (2016): Infosystem geschützte Arten in NRW
• LINFOS (2016): Landschaftsinformationssammlung

Jagdhabitats planungsrelevanter Arten sind im Sinne des Gesetzes zunächst nicht zu betrachten (z. B. BVerwG, Besch. V. 13.03.2008 – 9 VR 10.07). Eine Ausnahme besteht, wenn durch die Beeinträchtigungen im Jagdrevier die gesetzlich geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten ihre Funktion nicht mehr erfüllen können bzw. Individuen durch einen Verlust der Nahrung zu Grunde gehen. Aufgrund der geringen Flächengröße und gegebener Biotopstrukturen kann dies im vorliegenden Falle ausgeschlossen werden.

Kurzzeitige **baubedingte Störungen**, die zu einem temporären Habitatverlust im Wirkraum führen sind rechtlich irrelevant, insofern die Lebensstätten ihre Funktion nach Bauende wieder erfüllen (BVERWG 9 A 14.07 v. 09.07.2008 Randnr. 86).

Grundsätzlich fallen **alle europäischen Vogelarten** unter die Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG und sind im Zuge der artenschutzrechtlichen Einschätzung zu berücksichtigen. Die Auswahl einiger, meist gefährdeter Arten (planungsrelevanter Arten) erfolgt lediglich aus Gründen der Praktikabilität. Für die ubiquitären Spezies, wie Amsel, Rotkehlchen oder Zaunkönig („Allerweltsarten“) mit relativ unspezifischen Habitatsprüchen, ist das Eintreten von Verbotstatbeständen, unter Berücksichtigung gewisser Vermeidungsmaßnahmen (Baufeldräumung im Winter), im Voraus meist auszuschließen. Bei diesen Arten ist von sehr großen Populationen sowie ausreichenden Ersatzlebensstätten im räumlichen Zusammenhang auszugehen (MUNLV 2007).

6 Bewertung Stufe I: Ist das Eintreten von Verbotstatbeständen möglich?

Laut Handlungsempfehlung des MWEBWV & MUNLV (2010) ist in einer Vorprüfung eine mögliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten zu klären.

In Tabelle 1 sind alle planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten aufgeführt, die laut oben genannter Quellen unter Berücksichtigung tatsächlich vorhandener Biotopstrukturen, und dem daraus hervorgehenden Wirkraum und Wirkpfaden im EG vorkommen könnten. Des Weiteren wird ermittelt, für welche Arten das Eintreten von Verbotstatbeständen generell möglich ist.

Tab. 1: Übersicht der potenziell im Eingriffsgebiet und Wirkraum vorkommenden planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten.

Angaben nach LANUV (2016) für das MTB 50012 (ohne Namen) sowie LINFOS (2016).

Autökologische Angaben siehe:

BAUER et al. (2005): Vögel

DIEZ et al. (2007); MESCHKE et al. (2004): Fledermäuse

LANUV (2016): Alle Arten

Art	Wirkpfade möglich?	Begründung
Säugetiere		
Feldhamster	JA	Extrem seltene, aber typische Art der Ackerfluren.
Breitflügelfledermaus	NEIN	Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens werden keine Gehölze (mit Höhlen) oder Gebäude tangiert. Essenzielle Jagd- oder Transferhabitate werden aufgrund der rel. kleinen Flächengröße und der strukturarmen Habitate ausgeschlossen. Um pot. Transferhabitate im Bereich der nördlichen Baumreihe offen zu halten, sollte der in Abb. 2 dargestellte Grünstreifen möglichst nach Norden verlegt werden.
Wasserfledermaus		
Wimperfledermaus		
Kleine Bartfledermaus		
Kleine Bartfledermaus		
Fransenfledermaus		
Zwergfledermaus		
Braunes Langohr		
Graues Langohr		
Vögel		
Habicht	NEIN	Keine Horste im Umfeld des EG.
Sperber	NEIN	Keine Horste im Umfeld des EG.
Teichrohrsänger	NEIN	Art lebt in Schilfgebieten. Keine geeigneten Habitate im EG und Umland.
Feldlerche	JA	Typische Art der freien Feldflur. Habitate im EG oder unmittelbar angrenzend möglich.
Baumpieper	NEIN	Art meist extensiv genutzter Halboffenlandschaften mit einzelnen Gehölzen als Singwarten. Keine geeigneten Habitate im EG oder Umland.
Waldohreule	NEIN	Keine Horste im Umfeld des EG.
Steinkauz	NEIN	Art brütet in alten Streuobstwiesen. Keine geeigneten Habitate im EG oder Umland.
Mäusebussard	NEIN	Keine Horste im Umfeld des EG.
Kuckuck	NEIN	Art strukturreicher Landschaften, meist in Gewässernähe. Keine geeigneten Habitate im EG oder Umland.
Mehlschwalbe	NEIN	Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens werden keine Gebäude tangiert. Essenzielle Nahrungshabitate sind aufgrund der rel. kleinen Flächengröße ausgeschlossen.
Kleinspecht	NEIN	Brutvorkommen in der Baumreihe außerhalb des EG nicht auszuschließen. Bau und anlagebedingte Störungen sind aber nicht erkennbar (Höhlenbrüter).
Schwarzspecht	NEIN	Art brütet meist in alten Wäldern. Keine geeigneten Habitate im EG oder Umland.
Turmfalke	NEIN	Keine Horste im Umfeld des EG.
Rauchschwalbe	NEIN	Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens werden keine Gebäude tangiert. Essenzielle Nahrungshabitate sind aufgrund der rel. kleinen Flächengröße ausgeschlossen.
Feldschwirl	NEIN	Als Lebensraum nutzt der Feldschwirl gebüsche-reiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Keine geeigneten Habitate im EG oder Umland.

Nachtigall	NEIN	Brütet an krautreichen- und unterholzreichen Waldrändern, Gebüsch, Feldgehölzen. Oft in Gewässernähe. Die Baumreihe nördlich des EG ist nicht geeignet.
Feldsperling	NEIN	Brutvorkommen in der Baumreihe außerhalb des EG nicht auszuschließen. Bau und anlagebedingte Störungen sind aber nicht erkennbar (Höhlenbrüter). Brutvorkommen meist an strukturreichen Dorfrändern.
Rebhuhn	JA	Typische Art der freien Feldflur. Habitate im EG oder unmittelbar angrenzend möglich.
Waldlaubsänger	NEIN	Art brütet in verschiedenen, rel. geschlossenen Waldbeständen. Keine geeigneten Habitate im EG oder Umland.
Schwarzkehlchen	NEIN	Art meist extensiv genutzter Halboffenlandschaften mit einzelnen Gehölzen oder Gebüsch als Singwarten. Bodenbrüter in gras- und krautreichem Unterwuchs. Keine geeigneten Habitate im EG oder Umland.
Turteltaube	NEIN	Art strukturreicher Landschaften mit großflächigen, extensiv genutzten Offenflächen. Ursprünglicher Steppenbewohner. Keine geeigneten Habitate im EG oder Umland.
Waldkauz	NEIN	Brutvorkommen in der Baumreihe außerhalb des EG nicht auszuschließen. Bau und anlagebedingte Störungen sind aber nicht erkennbar (Höhlenbrüter).
Kiebitz	JA	Typische Art der freien Feldflur. Habitate im EG oder unmittelbar angrenzend möglich.
"Allerweltsvogelarten"	NEIN	Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens werden keinerlei Gehölze oder anderweitige Vegetation entfernt. Zum Schutz von in der Baumreihe nördlich des EG lebenden Allerweltsvogelarten sollte der in Abb. 2 dargestellte Grünstreifen möglichst nach Norden verlegt werden.
Amphibien		
Kreuzkröte	NEIN	Keine geeigneten Laichgewässer im EG und Umland.
Kammolch	NEIN	Keine geeigneten Laichgewässer im EG und Umland.

Somit gelten die folgenden Arten als planungsrelevant und werden einer vertiefenden Prüfung der Stufe II unterzogen:

Rebhuhn, Kiebitz, Feldlerche, Feldhamster

Es sind weiterführende Kartierungen durchzuführen.

7 Weiterführende Kartierungen

Um zielgerichtete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen entwickeln zu können, wurden die in Stufe I ermittelten Arten auf ihr tatsächliches Vorkommen hin untersucht. Eine reine "worst case" Betrachtung (theoretische Annahme, die Arten seien vertreten) würde sehr wahrscheinlich unverhältnismäßig aufwändige Maßnahmen bedingen.

Die folgenden Untersuchungen wurden durchgeführt:

- Erfassung von Kiebitz, Rebhuhn und Feldlerche an insgesamt drei Terminen im April/Mai 2016
- Erfassung des Feldhamsters an einem Termin im April 2016

8 Untersuchungsergebnisse ASP II

Im Rahmen der Kartierungen konnten die unter Kap. 6 und 7 näher beschriebenen Arten nicht nachgewiesen werden. Eine Festsetzung von CEF oder sonstigen Maßnahmen ist in Folge dessen nicht erforderlich.

Durch eine intensive Zusammenarbeit mit den Fachplanern konnten folgende, gesetzlich nicht erforderliche Maßnahmen im Zuge der Planung berücksichtigt werden.

- Die Baugrenze des nördlichen Gewerbegrundstücks wurde zum Norden um durchschnittlich 10,00 m von der bestehenden Gehölzhecke abgerückt. Die Fläche erhält somit eine höhere Wertigkeit als pot. Transferhabitat von Fledermäusen. Zusätzlich werden in den Gehölzen wahrscheinlich brütende "Allerweltsvogelarten" geschützt.
- Der Schutz der Gehölzhecke wird zusätzlich durch eine Pflanzfestsetzung in diesem Bereich verstärkt (Punkt 6 der textlichen B-Plan Festsetzungen).
- Eine weitere Festsetzung zur Verpflichtung von Baumpflanzungen schafft zudem die Grundlage für potentielle Fortpflanzungsstätten ubiquitärer Arten.

Auszug textliche Festsetzungen zum B-Plan – Kap. 6

Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

- 6.1 Die Privatgrundstücke sind entlang der öffentlichen Verkehrsflächen in einer Grundstückstiefe von 5 m zu begrünen. Dabei ist je 10 m Straßenfront ein einheimischer Laubbaum der Pflanzliste A oder B zu setzen. Die Umpflanzung erfolgt mit einheimischen Sträuchern der Pflanzliste C. Die Pflanzabstände bleiben dem Grundstückseigentümer vorbehalten.

- 6.2 Grundstücksgrenzen abseits der öffentlichen Verkehrsflächen sind mit 3 m breiten, freiwachsenden Hecken aus Sträuchern der Pflanzliste C zu begrünen. Je 10 m laufender Hecke ist ein Baum gem. der Pflanzlisten A oder B einzufügen.
- 6.3 Bei der Errichtung von PKW-Stellplätzen ist je angefangene 5 Stellplatzeinheiten mindestens ein Laubbaum der Pflanzlisten A oder B anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die erforderlichen Baumscheiben müssen eine offene Vegetationsfläche von mindestens 4,0 m² aufweisen und gegen Überfahren geschützt werden.

Pflanzliste A: Bäume I. Ordnung	
Mindestqualität Hst., 3xv., StU 12/14	
Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Fagus sylvatica	Rotbuche
Quercus robur	Stieleiche
Tilia cordata	Winterlinde
Pflanzliste B: Laubbäume II. Ordnung	
Mindestqualität Hst., 3xv., StU 12/14	
Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Sorbus aucuparia	Vogelbeere

Pflanzliste C: Sträucher	
Mindestqualität 60/100	
Cornus sanguinea	Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn
Crataegus laevigata	Zweigrifflicher Weißdorn
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hundsrose
Salix caprea	Salweide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder

9 Zusammenfassung

Die Gemeinde Gangelt plant die Erweiterung des Gewerbegebietes westlich der Ortschaft Gangelt um einen Bereich von ca. 1,5 Hektar. Betroffen sind die Flächen der Gemarkung Gangelt, Flur 2, Flurstücke 84, 85, 200 und 201. Das Plangebiet wird derzeit von einem intensiv genutzten Acker eingenommen (s. Abb. 1, 2 und Fotos).

Das Eintreten von Verbotstatbeständen i. S. des § 44 BNatSchG konnte zunächst für folgende Arten nicht ausgeschlossen werden:

Kiebitz, Rebhuhn, Feldlerche, Feldhamster

Die o.a planungsrelevanten Arten konnten durch Kartierungen im April / Mai 2016 nicht nachgewiesen werden.

Mithin werden durch das geplante Vorhaben keine Verbotstatbestände i. S. des § 44 BNatSchG ausgelöst. Da zudem keine Gehölze gerodet werden, sind keine weiteren Festsetzungen zu treffen.

Das vorliegende Gutachten wurde nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft sowie nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt.



D. Liebert



S. Kreutz

Alsdorf, den 10.11.2016

10 Literatur und andere Quellen

BFN (2008): Rote Liste der Tiere Deutschlands.

http://www.bfn.de/0321_rote_liste.html

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas - Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 1-3. Verlagsgemeinschaft AULA-Verlag, Quelle Meyer Verlag, Limpert.

BNatSchG (2010): Bundesnaturschutzgesetz.

BVerwG 9 A 39.07 v. 18.03.2009 Randnr. 62

BVerwG, Besch. V. 13.03.2008 – 9 VR 10.07

BVERWG 9 A 14.07 v. 09.07.2008 Randnr. 86

DIETZ, C., VON HELVERSEN, O. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas – Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. – Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG, Stuttgart. 399.S.

EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE (1979): Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG). ABL. L 103 vom 25.4.1979, S. 1.

FFH-RICHTLINIE (1992): Richtlinie 92/43/EWG Des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere. – Amtsblatt der europäischen Gemeinschaft 35 (L 206): 7-49, Brüssel.

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag.

GELLERMANN, M. & SCHREIBER, M. (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. – Schriftenreihe Natur und Recht Bd. 7. Springer Verlag. 503 S.

LANA (2006): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzes bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen. – unveröff. Manuskript. 10 Seiten.

LANUV (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung. Band 2 – Tiere. Lanuv-Fachbericht 36. 680 S.

LANUV (2016): Infosystem geschützte Arten in NRW.

http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/arten/arten.php?id=5209&jid=1o2o2&list=mtb_raum&template=mtb_raum

MUNLV (HRSG.) (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Domröse Druck, Hagen. 257 S.

MWEBWV & MUNLV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. – Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.

SCHOBER, W. & GRIMMBERGER, E. (1998): Die Fledermäuse Europas – Kennen-Bestimmen-Schützen. – Kosmos Verlag, Stuttgart. 265 S.

VGH KASSEL, URTEIL VOM 21.02.2008 – 4 N 869/07

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): _____

Plan-/Vorhabenträger (Name): _____ Antragstellung (Datum): _____

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☐ ja ☐ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☐ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- ☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- ☐ Für die Erteilung einer Ausnahme sprechen „außergewöhnliche Umstände“. Außerdem wird sich durch die Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern bzw. wird die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- ☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.